

Stand 09.09.2016

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **BBE Geschäftsstelle gemeinnützige GmbH**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Kultur (gemeinnützige Zwecke) unter besonderer Berücksichtigung des bürgerschaftlichen Engagements als unentbehrliche Voraussetzung des demokratischen Staatswesens.
2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch die Förderung des gemeinnützigen Vereins Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE). In diesem Sinne ist sie Fördergesellschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Förderung erfolgt durch materielle Hilfen sowie Sach- und Leistungszuwendungen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus im Sinne des § 9 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung) operativ tätig werden. Sie tut dies insbesondere durch die Förderung der gemeinnützigen Zwecke i.S.v. § 2 Nr. 1 dieser Satzung, indem sie:

- Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements in Bezug auf die gemeinnützigen Zwecke identifiziert, bearbeitet und die Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich macht,
- Handlungsempfehlungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die gemeinnützigen Zwecke entwickelt und diese auf Veranstaltungen und durch das Herstellen von Öffentlichkeit (insbesondere über einen Internetauftritt) verbreitet,
- Projekte anregt und umsetzt, die im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke neue Formen und Ansätze mehrsektoraler Kooperationen und Partnerschaften, die als Modelle Impulse für die Praxis liefern sollen und hierzu insbesondere Aktionswochen durchführt,
- den Dialog mit und die Unterstützung von Parlamenten, Regierungen, Öffentlichkeit, Wirtschaft, Verbänden und weiterer zivilgesellschaftlicher Akteure durch die Durchführung von Tagungen und regelmäßig stattfindenden Dialogforen sowie die Teilnahme an Anhörungen fördert und Handlungsempfehlungen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts entwickelt,
- im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke Beteiligungsmöglichkeiten für engagierte Bürgerinnen und Bürger fördert, indem sie Beteiligungsmöglichkeiten identifiziert und diese der Öffentlichkeit zugänglich macht und insbesondere Qualifizierungsprogramme für junge Menschen unterstützt, die sich gesellschaftlich engagieren,
- den Informations- und Erfahrungsaustausch im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen in Bezug auf die gemeinnützigen Zwecke fördert und hierzu eine Geschäftsstelle unterhält, die den Informations- und Erfahrungsaustausch koordiniert und abwickelt und der Herstellung von Öffentlichkeit für die von der Gesellschaft verfolgten Zwecke dient,

- die Herstellung von Öffentlichkeit zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke fördert, indem sie auf öffentlichen Veranstaltungen und durch Netzwerkarbeit (Förderung der Vernetzung von Migrantenselbstorganisationen, Ausbau einer Online-Angebotsdatenbank für Interessenten am Freiwilligendienst) für diese Zwecke wirbt,
- die öffentliche Kommunikation der Ergebnisse der Netzwerkarbeit des Vereins Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) fördert.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.

Dieses wird von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen BBE Beteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter

- A. Prof. Dr. Thomas Olk (Vorsitzender)
- B. Ulrike Sommer
- C. Brigitta Wortmann
- D. Carola Schaaf-Derichs
- E. Michael Bergmann

sind, mit 25.000 Anteilen (Nummern 1 bis 25.000) zu je einem Euro übernommen.

2. Das Stammkapital ist zur Hälfte sofort fällig

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen.
3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein.

2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss, der einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen bedarf, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilen.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte der Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
4. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sowie für alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.

§ 8 Gesellschafter

1. Gesellschafterin des Unternehmens ist die BBE Beteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts.
2. Gesellschafter sind von jeder über die Stammeinlage hinausgehenden Haftung befreit

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Koordinierungsausschusses des Vereins BBE gebunden.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt sicher, dass der Mitgliederversammlung des Vereins BBE ein jährlicher Geschäftsbericht und ein Haushaltsplan der Gesellschaft vorgelegt wird. Sie berichtet dem Koordinierungsausschuss des Vereins BBE regelmäßig über ihre Arbeit.
3. Die Gesellschafterversammlung hat die Fachaufsicht über die Geschäftsführung und ist ihr gegenüber weisungsberechtigt.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden mindestens einmal im Jahr durch den Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagungsort einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

2. Gesellschafterversammlungen sind mit den anwesenden Gesellschaftern beschlussfähig, sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde.
3. Die Gesellschafterversammlung wird darüber hinaus einberufen, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung auch vom Gesellschafter einberufen werden.
4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Sprecherrates des Vereins BBE inne.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung fasst die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen kann sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, mündlich, auch fermündlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Protokolls möglich.

§ 12 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem gemeinnützigen Verein Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, Berlin oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 16 Bekanntmachungen und Gründungskosten

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 2.500 Euro.